

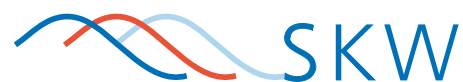


Kosmetik kurz erklärt

Alles, was Recht ist



SCHWEIZERISCHES
KONSUMENTENFORUM kf



Schweizerischer Kosmetik-
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques
et des détergents

The Swiss Cosmetic
and Detergent Association

Inhalt

Gesetze	3
Produkte	4
Kontrolle	5
Kennzeichnung	6
Werbeaussagen	8
Sicherheit	9
VOC	11
Impressum	12

Ausführliche und strenge Regulierungen

Kosmetika sind in der Gesetzgebung ausführlich geregelt. Hier nur die wichtigsten Erlasse:

- ▶ Lebensmittelgesetz (LMG)
- ▶ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- ▶ Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)
- ▶ Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)
- ▶ «Swiss Made»-Verordnung für Kosmetika

Gesetzliche Definition von Kosmetika

- ▶ Art. 53 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

¹ Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äusserlich mit bestimmten Teilen des menschlichen Körpers wie der **Haut**, dem **Behaarungssystem**, den **Nägeln**, den **Lippen** oder **äusseren intimen Regionen** oder mit den **Zähnen** und den **Schleimhäuten** der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschliesslichen oder überwiegenden **Zweck**, diese zu **reinigen**, zu **parfümieren**, ihr **Aussehen zu verändern**, sie zu **schützen**, sie **in gutem Zustand zu halten** oder den **Körpergeruch zu beeinflussen**.

² Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, gelten nicht als kosmetische Mittel.

Die direkten Links zu den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf der ▶ SKW Website.

Eine Vielfalt von Produkten

Kosmetika werden oft mit Make-up gleichgesetzt. Es gibt aber viele andere Kosmetikprodukte für die Pflege und Gesunderhaltung von Haut, Haaren, Zähnen und Nägeln (vgl. ▶ [Anhang 1 VKos](#)):

- Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gele und Öle für die Hautpflege
- Gesichtsmasken
- Schminkgrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder)
- Gesichtspuder, Körperpuder, Fusspuder
- Toilettenseifen, desodorierende Seifen
- Parfums, Toilettenwässer und Kölnischwasser
- Bade- und Duschzusätze (Salze, Schäume, Öle, Gele)
- Haarentfernungsmittel
- Desodorantien und schweisshemmende Mittel
- Haarbehandlungsmittel:
 - Färbe- und Entfärbemittel
 - Wellmittel, Glättungsmittel und Frisiermittel
 - Festigungsmittel
 - Reinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos)
 - Pflegemittel (Lotionen, Cremes, Öle)
 - Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lacke, Gele, Schäume, Brillantinen)
- Rasiermittel (Vor- und Nachbehandlung)
- Schmink- und Abschminkmittel
- Lippenpflegemittel und -kosmetika
- Zahn- und Mundpflegemittel
- Nagelpflegemittel und -kosmetika
- Mittel für die äusserliche Intimpflege
- Sonnenschutzmittel, Selbstbräunungsmittel
- Hautbleichmittel
- Antifaltenmittel

Kosmetika werden streng kontrolliert

Strenge Regeln nützen nichts, wenn sie nicht beachtet und kontrolliert werden. Bei Kosmetika geschieht dies gleich mehrfach:

- Bevor ein Produkt auf den Markt kommt, muss es umfangreiche Tests und Sicherheitsbewertungen durchlaufen. Darin wird wissenschaftlich bestätigt, dass das Produkt für Mensch und Umwelt unbedenklich ist. Für jedes Produkt muss eine im Gesetz genau umschriebene Produktinformationsdatei sowie ein Sicherheitsbericht vorliegen.
- Der Hersteller, Importeur oder Händler ist verantwortlich, dass die von ihm in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel die gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllen.
- Auf jedem Produkt muss eine verantwortliche Person oder Firma genannt sein.
- Werden bei Produkten auf dem Markt Mängel festgestellt, ist der Hersteller verpflichtet, Schutzmassnahmen zu treffen und die Behörden sowie die Öffentlichkeit zu informieren. Die Rückverfolgbarkeit und der allfällige Rückruf der Produkte müssen jederzeit gewährleistet sein.
- Für die Kontrolle der kosmetischen Mittel sind die Kantonalen Laboratorien zuständig. Die Produkte werden mittels Stichproben oder auf Anzeige hin kontrolliert, sei dies beim Hersteller, Importeur oder Händler. Die kantonalen Laboratorien führen regelmässig grossflächige Untersuchungen zu Kosmetika durch.
- Die Produkte werden auch vom Handel, von NGOs und von diversen Medien getestet und bewertet. Der Markt kontrolliert sich gewissermassen selbst: Ein seriöses Unternehmen kann es sich bei der starken Konkurrenzsituation auf dem Markt gar nicht leisten, ein illegales oder schädliches Produkt zu verkaufen.
- Vergehen gegen die Vorschriften haben eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge. Hinzu kommt eventuell ein Imageschaden, der noch weit schwerer wiegen kann.

Was ist drin?

Der Konsument soll wissen, aus welchen Inhaltsstoffen sich das kosmetische Produkt zusammensetzt, mit dem er sich täglich pflegt. Die wichtigste Information ist dabei die vollständige Angabe der Inhaltsstoffe auf dem Produkt. In der Schweiz wie in den EU-Ländern gilt das INCI-System (International Nomenclature Cosmetic Ingredients, siehe ► [IKW](#) oder ► [haut.de](#)).

Die «INCI-Kennzeichnung» gilt für alle bei der Herstellung verwendeten und im Fertigprodukt vorhandenen Inhaltsstoffe, und zwar in absteigender Reihenfolge der Konzentration. Inhaltsstoffe, die weniger als ein Prozent der Gesamtbestandteile ausmachen, erscheinen am Ende in ungeordneter Reihenfolge. Riechstoff-Kompositionen können unter den Begriffen «Parfum» oder «Aroma» aufgeführt werden.

Das Schweizer Kosmetikrecht verweist für die Regelung der Inhaltsstoffe direkt auf das EU-Recht. Dort sind die erlaubten, mengenmässig beschränkten und die verbotenen Substanzen detailliert aufgelistet. Diese Listen werden aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ständig aktualisiert.

Weitere Informationen auf der Verpackung

Auf der Verpackung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- der Verwendungszweck des Produkts, sofern sich dieser nicht aus der Aufmachung ergibt;
- der Barcode (EAN-Code): dient zur Identifikation des Produktes;
- das «e»-Zeichen: bestätigt, dass das Produkt präzise nach gesetzlicher Vorgabe abgefüllt wurde;
- die Chargennummer (zur Rückverfolgung des Produktionsdatums);
- Name und Adresse der Person oder Firma, die das kosmetische Mittel herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt;
- alle Bestandteile in Form von Nanomaterialien müssen eindeutig in der Liste der Bestandteile aufgeführt werden, gefolgt vom Wort «Nano» in Klammern;
- allfällige Warn- und Anwendungshinweise. Diese müssen in mindestens einer Amtssprache oder Englisch angebracht werden; zudem müssen die Hinweise an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift auf der Verpackung stehen; bei kleinen Produktverpackungen auf einem Beipackzettel.

- die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist (siehe auch Publikation ▶ «Kosmetiksortiment»).
- beträgt die Mindesthaltbarkeit höchstens 30 Monate, so muss das Mindesthaltbarkeitsdatum angebracht werden mit Angabe von Monat und Jahr, bis zu dem das kosmetische Mittel seine spezifischen Eigenschaften – richtig aufbewahrt – behält. Diese Information wird durch folgendes Piktogramm angegeben:



- beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, so kann auf das Mindesthaltbarkeitsdatum verzichtet werden. Dafür muss der Zeitraum angegeben werden, in dem das Mittel nach dem Öffnen verwendet werden kann. Die Information wird durch ein Piktogramm ausgedrückt mit einem Zeitraum in Monaten oder Jahren:



Aerosolprodukte (Kosmetika in Spraydosen) müssen diese Information nicht enthalten.

Bei allen Fragen zu einem kosmetischen Produkt können Sie sich an den Hersteller wenden.

Was dürfen Kosmetika versprechen?

Werbeaussagen in Form von Texten, Bezeichnungen, Marken oder Bildern dürfen weder explizit noch implizit verwendet werden, um auf Eigenschaften oder Funktionen der Produkte hinzuweisen, die diese nicht besitzen.

Es gibt strenge Kriterien für Werbeaussagen über kosmetische Mittel, die gesetzlich definiert sind. Massgebend ist die Einhaltung folgender Prinzipien für Werbeaussagen:

- Einhaltung aller Rechtsvorschriften
- Wahrheitstreue
- Belegbarkeit
- Redlichkeit
- Lauterkeit
- Ermöglichung einer fundierten Entscheidungsfindung

Siehe auch ▶ «Guiding Principles on Responsible Advertising and Marketing Communication» von Cosmetics Europe.

Die ausgelobte Wirksamkeit muss mit geeigneten Tests belegt werden. Der Hinweis, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, darf nur vermerkt werden,

- sofern der Hersteller oder sein Zulieferer keine solchen Versuche für das kosmetische Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder Bestandteile davon durchgeführt oder in Auftrag gegeben hat;
- und keine Bestandteile verwendet hat, die von Dritten in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel geprüft wurden (vgl. ▶ Art. 10 VKos).

Verboten sind jegliche Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Kosmetika (z.B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen, ärztliche Empfehlungen).

Nur bei Zahn- und Mundpflegemitteln sind Hinweise auf kariesverhütende sowie auf andere zahnmedizinisch vorbeugende Eigenschaften erlaubt, wenn sie denn wissenschaftlich belegt werden können.

Der schweizerische Gesetzesvollzug ist in der Auslegung dieser Abgrenzung strenger als einige EU-Mitgliedsstaaten, weshalb gewisse Produkte nur wegen der Auslobung nicht in die Schweiz exportiert werden dürfen, obschon sie in der EU erhältlich sind.

Hohe Anforderungen an Kosmetika

Alle Inhaltsstoffe für Kosmetika werden regelmässig aufgrund der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft überprüft. Falls nötig, wird die Gesetzgebung entsprechend angepasst. Massgebend sind insbesondere die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Beratergremiums der EU-Kommission ▶ «Scientific Committee on Consumer Safety» (SCCS). Oft ändern Firmen auch ihre Rezepturen vorsorglich.

Es gibt im Gesetz eine lange Liste von Stoffen, die in kosmetischen Mitteln verboten sind. Wenn ein Inhaltsstoff gesetzlich weder verboten noch in der Verwendung eingeschränkt ist, heisst das für den Hersteller noch nicht, dass er ihn bedenkenlos einsetzen kann. Die Verantwortung für die Sicherheit des Produkts liegt immer beim Hersteller, Importeur oder Händler, und nicht beim Gesetzgeber (vgl. S. 10 «Sicherheitsbewertung»).

Ein kosmetisches Mittel darf überdies nicht in Verkehr gebracht werden, wenn dessen endgültige Zusammensetzung oder einzelne Bestandteile davon mit Tierversuchen getestet wurden, um die Anforderungen der Gesetzgebung oder die Wirkung des Mittels oder der einzelnen Substanzen zu beurteilen (vgl. ▶ Art. 59 LGV).

Bei der Herstellung kosmetischer Mittel ist die gute Herstellungspraxis (GHP/GMP) zu beachten (vgl. Publikation ▶ «Produktlebenszyklus»).

Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass keine Gefahr einer gesundheitsschädigenden Verwendung des kosmetischen Mittels besteht. Zudem darf sie an kosmetische Mittel Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich und technisch unvermeidbar sind und keine Veränderung der Zusammensetzung oder der Produkteigenschaften herbeiführen.

Kosmetika müssen auch die gesetzlichen Anforderungen für den Umweltschutz erfüllen (vgl. ▶ Art. 1, Abs. 4 Chemikalienverordnung, ChemV).

Wie wird die Sicherheit eines kosmetischen Mittels belegt?

▶ Art. 57 LGV

¹ Im Rahmen der Selbstkontrolle ist vor dem ersten Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels eine Produktinformationsdatei zu erstellen oder erstellen zu lassen. Diese muss einen Sicherheitsbericht mit einer das Produkt betreffenden Sicherheitsbewertung enthalten.

Die Produktinformationsdatei und die Sicherheitsbewertung enthalten vertrauliche Daten und müssen auf Anfrage den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Die Sicherheitsbewertung

▶ Art. 4 VKos

² Die Sicherheitsbewertung muss die beabsichtigte Verwendung des kosmetischen Mittels und die voraussichtliche systemische Belastung durch einzelne Inhaltsstoffe in der endgültigen Zusammensetzung berücksichtigen.

- Für die Überprüfung der Daten wird ein angemessenes Beweiskraftkonzept aus allen vorhandenen Quellen angewendet.
- Die Bewertung muss durch eine entsprechend qualifizierte Person erfolgen, welche am Schluss einen Sicherheitsbericht (vgl. ▶ Anhang 5 VKos) für das kosmetische Mittel erstellt.

Inhalt einer Produktinformationsdatei

▶ Art. 5 VKos

- Beschreibung des kosmetischen Mittels
- Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel, vgl. ▶ Anhang 5 VKos
- Herstellungsmethode und Erklärung zur Einhaltung der GHP
- Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung (falls gerechtfertigt)
- Daten über Tierversuche, welche im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführt wurden
- Die Produktinformationsdatei muss in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch erstellt werden

Was ist die VOC-Lenkungsabgabe?

Eine Besonderheit der schweizerischen Gesetzgebung ist die sogenannte «Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen», englisch VOC = Volatile Organic Compounds.

Die VOC-Lenkungsabgabe soll einen finanziellen Anreiz schaffen, VOC-haltige Produkte oder Inhaltsstoffe sparsam zu verwenden, da diese negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

VOC werden zum Beispiel als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, Körperpflegeprodukten und als Treibmittel in Spraydosen.

Die Erhebung der VOC-Lenkungsabgabe ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (► VOCV) geregelt. Die Verordnung trat per 1. Januar 1998 in Kraft.

Von der Vielzahl der organischen Substanzen, die als VOC gelten, sind bei weitem nicht alle der Lenkungsabgabe unterstellt. In der Stoff-Positivliste (► Anhang 1 VOCV) sind die abgabepflichtigen VOC bezeichnet, in der Produkte-Positivliste (► Anhang 2 VOCV) die Produkte, die in der Regel VOC enthalten.

Die VOC-Lenkungsabgabe wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung bei der Einfuhr in die Schweiz bzw. bei der Herstellung im Inland erhoben. Der Abgabesatz beträgt seit dem 1. Januar 2003 3 Franken pro kg VOC, sofern das Produkt 3% oder mehr VOC enthält. Der Ertrag der VOC-Lenkungsabgabe wird gemäss Umweltschutzgesetz via Krankenversicherer gleichmässig an die Bevölkerung verteilt.

Herausgeber

Schweizerischer Kosmetik- und
Waschmittelverband SKW, Zürich
www.skw-cds.ch

in Zusammenarbeit mit dem
Konsumentenforum (kf), Bern
www.konsum.ch

Konzept und Redaktion

Schweizerischer Kosmetik- und
Waschmittelverband SKW, Zürich

Gestaltung

Schweizerischer Kosmetik- und
Waschmittelverband SKW, Zürich

in Zusammenarbeit mit der
bluish GmbH, Zürich
www.bluish.ch

© SKW, 2. Auflage, Januar 2021

Zitate mit Quellenangabe sind erlaubt.



Schweizerischer Kosmetik-
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques
et des détergents

The Swiss Cosmetic
and Detergent Association

Breitingenstrasse 35
CH-8002 Zürich
Telefon +41 (0)43 344 45 80
info@skw-cds.ch
www.skw-cds.ch

